

# WISSENSWERTES ÜBER DIE STATIONÄRE BEHANDLUNG

## 1. Allgemeines

Die ständige Diskussion um die Reform der Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) hat viele Gäste verunsichert und die Frage aufgeworfen, ob und wie stationäre Behandlungen von Sozialversicherungsträgern noch bezuschusst werden.

Kuren mit Hilfe der Sozialversicherungsträger sind nach wie vor in großem Umfang möglich. Besprechen Sie daher die Absicht, eine stationäre Behandlung durchzuführen, mit Ihrem Arzt und Ihrer Krankenkasse. Klären Sie rechtzeitig vor Antritt der Behandlung Art und Höhe der Kostenübernahme.

## 2. Wie beantrage ich eine Kur?

Es ist Sache des behandelnden Arztes, die Dringlichkeit einer Kur zu bescheinigen. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Kur für notwendig halten, lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten. Alle notwendigen Antragsformulare erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse. Dort reichen Sie auch die ausgefüllten Formulare mit einer ärztlichen Befürwortung wieder ein.

## 3. Wer ist zuständig für die Kostenübernahme?

Die Rentenversicherung gewährt Heilverfahren, wenn eine bestimmte Versicherungszeit erfüllt ist. Mit Bezug einer Altersrente endet der Anspruch auf Gewährung einer Kur. Dann erbringt die Krankenkasse entsprechende Leistungen.

#### **4. Eigenbeteiligung**

Die gesetzliche Selbstbeteiligung bei einer Kur beträgt zur Zeit 10,00 € (Stand Januar 2004) pro Behandlungstag. Es gibt jedoch sowohl bei den Rentenversicherungsträgern als auch bei den Krankenkassen zahlreiche Härtefallregelungen, durch die Sie teilweise oder vollständig von der Selbstbeteiligung befreit werden können. Stellen Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Krankenkasse.

#### **5. Ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationskuren**

Neben der stationären Kur hat Ihre Krankenkasse auch die Möglichkeit, eine ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationskur zu bewilligen. Sie können dabei den Kurort und die Unterkunft selbst wählen. Ihre Krankenkasse zahlt 90 % der Kurmittel abzüglich von 10,00 € pro Rezept. Zu Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten kann ein pauschaler Zuschuss gewährt werden. Darüber hinaus werden die Kosten für die ärztliche Behandlung beim Badearzt übernommen.

#### **6. Anschlussheilbehandlungen (AHB)**

Die Anschlussheilbehandlung ist eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, die sich unmittelbar an eine Behandlung im Akutkrankenhaus anschließt. In der Klinik Dr. Dengler werden Anschlussheilbehandlungen z. B. nach orthopädischen oder unfallchirurgischen Eingriffen oder bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, auch nach operativen Eingriffen, durchgeführt. Die Empfehlung zur AHB erfolgt durch den behandelnden Arzt im Krankenhaus. Bei der Beantragung der Maßnahme ist der Sozialdienst des Krankenhauses behilflich.

Für eine AHB ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10,00 € für maximal 28 Tage zu zahlen, wobei der Aufenthalt im Akutkrankenhaus angerechnet wird (Stand Januar 2004).

## **7. Weitere Informationen**

Bitte nutzen Sie unsere kostenlose Service-Nummer 0800/3 36 45 37. Wir beantworten gerne Ihre Fragen. Internet: [www.dengler.de](http://www.dengler.de) oder E-Mail an [info@dengler.de](mailto:info@dengler.de)

KLINIK DR. F. DENGLER NACHF. GMBH & CO. KG  
KAPUZINERSTRASSE 1  
D-76530 BADEN-BADEN

T +49(0)7221 3510  
F +49(0)7221 351826